

Stadt Rheda-Wiedenbrück

76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10(4) BauGB

Nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung innerhalb der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

1. Planungsziele

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 361 (insbesondere zur Höhenentwicklung) entsprechen nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet substanziell mehr Raum geben zu können, verfolgt die Stadt Rheda-Wiedenbrück mit der Aufstellung der vorliegenden 76. FNP-Änderung folgende Ziele:

- Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Anforderungen;
- Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen in denen mehrere Anlagen errichtet werden können bzw. kleinere Flächen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen und auf denen Einzelanlagen errichtet werden können;
- Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche (z.B. im Umfeld der Autobahn A 2);
- Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen;
- „Aufhebung“ der im Rahmen der 39. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, die tatsächlich nicht sinnvoll nutzbar sind;
- Aufhebung der getroffenen Höhenfestsetzung von 100 m Gesamthöhe;
- Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 361 „Windkraft St. Vit“ .

Geplant ist die Ausweisung von 14 Flächen (Konzentrationszonen für die Windenergienutzung) auf insgesamt etwa 186,3 ha (ca. 2,1 % der Stadtgebietsfläche).

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet. Hierdurch werden alle relevanten Kriterien berücksichtigt und der Abwägung im Flächennutzungsplanverfahren zugänglich gemacht.

Grundlage der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung ist eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet, um möglichst konfliktarme Bereiche

mit der Zielsetzung einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergienutzung zu finden.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB in Verbindung mit § 1(6) Nr. 7 BauGB berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht wurde in verschiedenen Bearbeitungsstufen im Verfahren als Teil der Begründung beigelegt.

Umweltrelevante Belange beschränken sich i.W. auf zu erwartende bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt. Die Auswirkungen sind jedoch i.W. auf die einzelnen Konzentrationszonen und deren direktes Umfeld begrenzt.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können diverse Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Im Wesentlichen sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld der Konzentrationszonen, negative Auswirkungen auf einige windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist hingegen – wie erwähnt – mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Im konkreten Einzelfall können diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten) oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz ggf. auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Die Belange des Artenschutzes wurden auf Grundlage einer Artenschutzprüfung geprüft. Grundlage der Risikoabschätzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen waren eine im Frühjahr/Sommer 2013 durchgeführte Kartierung zur Erfassung der Avifauna und eine im Herbst 2013 durchgeführte Erfassung/Potenzialabschätzung der Fledermäuse. Betrachtet wurden insbesondere die als „windenergie-empfindlich“ geltenden Arten gemäß dem o.g. Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes. Erfasst und betrachtet wurden die ermittelten Potenzialflächen der Flächenkulisse Frühjahr 2013 inkl. eines Umfelds von jeweils 1.000 m.

Die Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen von 150 m und mehr führt dazu, dass diese technischen Bauwerke nahezu aus dem gesamten Stadtgebiet einsehbar sind. Zudem ziehen derartige Anlagen durch die Drehbewegung des Rotors die Blicke auf sich. Für das Schutzgut Landschaft inkl. der Erholungsfunktion sind daher in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar.

Die für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung geplanten Flächen liegen ganz oder teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Die Untere Landschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 28.07.2014 eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - vorbehaltlich der Eingriffsbewertung und gegebenenfalls erforderlicher artenschutzrechtlicher Prüfung - für die dargestellten Konzentrationszonen I bis IX, XIII bis XVII in Aussicht gestellt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass im Rahmen der Potenzialanalyse und den weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der Begründung, des Umweltberichts und der Artenschutzrechtlichen Prüfung bereits die Standorte im Stadtgebiet ermittelt wurden, die

die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft aufweisen. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur in diesen Konzentrationszonen zu erwartende und daher durch Wahl alternativer Standorte vermeidbare Beeinträchtigungen.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der dann vorliegenden Projektplanung detailliert geprüft. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

- Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den **Aufstellungsbeschluss** für die vorliegende 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ gefasst.
- Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** ist durch eine öffentliche Veranstaltung am 14.01.2014 im Reethus in Rheda-Wiedenbrück durchgeführt worden.

Die Anwesenden wurden umfassend über die Planung informiert. Fragen wurden direkt im Rahmen der Veranstaltung beantwortet. Das Protokoll der Versammlung ist in den Verfahrensunterlagen wiedergegeben. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) BauGB sind aus der Öffentlichkeit 17 Anregungen eingegangen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB** wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 03.12.2013 und Bitte um Stellungnahme bis zum 17.01.2014 über das digitale Beteiligungs-System Tetraeder durchgeführt.

Innerhalb der frühzeitigen Beteiligung wurde zu den meisten Potenzialflächen Anregungen und Hinweise vorgetragen. Diese bezogen sich i.W. auf die Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Lage im Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiet, Abstandserfordernisse, Denkmalschutz, Beeinträchtigung der Naherholung etc.

Folgende Anregungen und Stellungnahmen wurden berücksichtigt und führten, auch im Zusammenhang mit der Berücksichtigung weiterer weicher Tabukriterien im Plankonzept, zu flächenmäßigen Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung:

- Ausschluss der Trasse der planfestgestellten K6n (Kreis Gütersloh);
- Berücksichtigung von Bereichen im Umfeld bedeutender Anlagen für den Denkmalschutz Haus Nottbeck (Kreis Warendorf; Untere Denkmalbehörde Rheda-Wiedenbrück);
- Ausschluss von Flächen in Überschwemmungsgebieten (Kreis Gütersloh);
- Ausschluss von Flächen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Bezirksregierung Detmold);
- Regelmäßig Ausschluss von Bereichen mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktrisiko;
- Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen;
- Berücksichtigung von Teilbereichen des Stadtgebiets mit einer besonderen Empfindlichkeit hinsichtlich des Landschaftsbilds, ihrer besonderen Bedeutung für die Naherholung sowie Kompensationsflächen;
- Berücksichtigung von städtebaulichen Erwägungen (Solitärflächen vs. Konzentrationswirkung, Flächenzuschnitt [Größe, Geometrie]).

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden darüber hinaus Themen wie Immissionsschutz (insbesondere Lärmimmissionen, Schattenwurf, optischer Bedrängung) und

Abstandserfordernisse, umzingelnde/optisch bedrängende Wirkung sowie der Rückbau von Windenergieanlagen eingebracht. Diese vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. insbesondere im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt.

- Die **Offenlage gemäß § 3(2) BauGB** fand vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 statt. Aus der Öffentlichkeit sind 17 Anregungen eingegangen.
Die Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4(2) BauGB wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 19.05.2014 und Bitte um Stellungnahme bis zum 23.06.2014 i.W. über das digitale Beteiligungs-System Tetraeder durchgeführt.

Insgesamt wurde im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB Anregungen und Hinweise i.W. zu den Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Abstandserfordernisse, Denkmalschutz, Wertverlust, Richtfunk etc. vorgetragen. Folgende Anregungen und Stellungnahmen wurden berücksichtigt und führten zu flächenmäßigen Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung:

- Ausschluss von Bereichen (Konzentrationszonen X und XI) mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktrisiko - Vorkommen der Rohrweihe (Kreis Gütersloh);
- Berücksichtigung von städtebaulichen Erwägungen (Solitärflächen vs. Konzentrationswirkung, Flächenzuschnitt (Größe, Geometrie)).

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden darüber hinaus Themen wie Immissionsschutz (insbesondere Lärmimmissionen, Schattenwurf, optischer Bedrängung) und Abstandserfordernisse, umzingelnde/optisch bedrängende Wirkung sowie der Rückbau von Windenergieanlagen eingebracht. Diese vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. insbesondere im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt.

- Zudem wurde parallel zum Planverfahren die **landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG** gestellt, die im Juli 2014 durch die zuständige Behörde beantwortet wurde. Da gemäß § 1(4) BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, führte die Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold zu flächenmäßigen Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung. Dabei wurden die Flächen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie herausgenommen, die im Regionalplan als Waldflächen dargestellt sind sowie die Flächen, in denen sich die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Flächen des Biotopverbunds überlagern.
- Die **erneute Offenlegung gemäß § 4a(3) BauGB** i.V.m. § 3(2) und 4(2) BauGB fand vom 24.09.2014 bis 24.10.2014 statt. Aus der Öffentlichkeit sind 8 Anregungen eingegangen.
Die Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4a(3) BauGB wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 22.09.2014 und Bitte um Stellungnahme bis zum 24.10.2014 i.W. über das digitale Beteiligungs-System Tetraeder durchgeführt.
Insgesamt wurden Anregungen und Hinweise i.W. zu den Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Abstandserfordernisse, Denkmalschutz, Wertverlust, Befangenheit etc. vorgetragen.
Die vorgebrachten abwägungsrelevanten Anregungen und Stellungnahmen führten jedoch nicht zu flächenmäßigen Änderung in der Darstellung der Flächennutzungsplan-Änderung führten. Lediglich die Begründung wurde redaktionell im Punkten Kompensationsflächen ergänzt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden darüber hinaus Themen wie Immissionsschutz (insbesondere Lärmimmissionen, Schattenwurf, optischer Bedrängung) und Abstandserfordernisse, umzingelnde/optisch bedrängende Wirkung sowie der Rückbau von Windenergieanlagen eingebracht. Diese vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. insbesondere im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt.

- Nach Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen wurde die 76. Änderung des Flächennutzungsplans in der Sitzung des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 01.12.2014 beschlossen (Feststellungsbeschluss). Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück und seiner Fachausschüsse sei ergänzend verwiesen.

4. Planungsalternativen

Im Rahmen der dem Verfahren vorgelagerten Potenzialstudie wurden alternative Planungsmöglichkeiten für das gesamte Stadtgebiet überprüft. Hier wurden harte und weiche Ausschlusskriterien in die Flächenermittlung mit einbezogen, die auch die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigten. Im Rahmen der Abwägung wurde aus dem ermittelten Flächenpool die vorliegende Flächenkulisse ermittelt.

Bei Nicht-Durchführung der Änderung würden die bisherigen restriktiven Festlegungen – vor allem in Hinsicht der Höhenbeschränkung – bestehen bleiben. Das Ziel, mit der Erweiterung der Konzentrationszonen regenerative Energien zu fördern und aktuellen Anlagentechnikstand Raum zu geben und somit einen Beitrag zum lokalen Klimaschutz zu leisten, würde dann nicht verfolgt werden.

5. Planentscheidung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück will mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplans im gesamten Stadtgebiet die bestehenden Festsetzungen für Windkraft vollständig überprüfen und Flächen (Konzentrationszonen) zur Nutzung der Windenergie neu ausweisen. Zugleich will die Stadt mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans die bauliche Entwicklung von Windkraftanlagen so steuern, dass ein Minimum an Beeinträchtigung von Siedlung und Landschaft damit verbunden ist.

Die vorliegende Planung wird zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen für sinnvoll erachtet. Sowohl die Interessen der Bürger und der Stadt als auch die Interessen möglicher Betreiber wurden in der Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird eine Umzingelung der Wohnsiedlungsbereiche bzw. eine Verspargelung des Stadtgebiets vermieden. Auch die Planungsabsichten der Nachbarkommunen hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen wurden in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück und seiner Fachausschüsse sei ergänzend verwiesen.